



Zug, 19. Mai 2016

## Ergebnisse der Umfrage unter den Mitgliedern der SBK betreffend Umnutzung von Zivilschutzanlagen in Flüchtlingsunterkünfte - Umfang der Baubewilligungspflicht

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne lasse ich euch die leicht modifizierte Tabelle nochmals zukommen. Basel-Stadt übernimmt die Praxis anderer Kantone, wonach die Nutzung von Zivilschutzanlagen für Flüchtlinge in Notsituationen eine bestimmungsgemässe Nutzung ist. Die Ergebnisse präsentieren nun sich wie folgt:

In den meisten Gemeinden können Zivilschutzanlagen vorübergehend und ohne Baubewilligungsverfahren als Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden müssen, die bewilligungspflichtig sind. Es wird lediglich die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften eingefordert. Die Kantone Zürich und Schaffhausen haben für temporäre Asylunterkünfte abweichende feuerpolizeiliche Vorschriften verabschiedet. Als provisorisch gilt eine solche wenn sie nicht länger als sechs Monate dauert (andere sprechen von drei Monaten). Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass sich Zivilschutzanlagen nicht für die dauernde Unterbringung von Flüchtlingen eignen (mangelnde Wohnhygiene, Luftqualität) und eine vorübergehende Nutzung unter solchen Umständen kurz zu halten ist.

In den Gemeinden, die in jedem Fall ein Baubewilligungsverfahren durchführen, wird regelmässig bei Erteilung der Baubewilligung die aufschiebende Wirkung entzogen (wegen zeitlicher Dringlichkeit und weiteren gewichtigen öffentlichen Interessen).

Öffentlich-rechtliche Körperschaft	Bewilligungspflichtig?
Zofingen	Nein
Kanton Luzern	Nein (gestützt auf Notrecht ohne Baubewilligungsverfahren)
Kanton Freiburg	Nein
Basel-Stadt	Nein bei Umnutzung aufgrund von Notsituationen
Stadt und Kanton Zürich	Nein bei einer vorübergehenden Umnutzung
Kanton Schaffhausen	Nein für temporäre Unterbringung
Kanton Schwyz	Nein bei Befristung auf drei Monate, wenn länger ja
Kanton St. Gallen	Nein bei Befristung auf drei Monate, wenn länger ja
Tessin	Nein bei einer vorübergehenden Umnutzung, wenn länger ja
Kanton Uri	Nein, vorübergehende Nutzungen nur meldepflichtig, Umnutzungen für mehr als 6 Monate baubewilligungspflichtig
Winterthur	Nein bei Befristung auf ein halbes Jahr, wenn länger ja

Stadt und Kanton Zug	Nein bei Befristung auf ein halbes Jahr, wenn länger ja
Liechtenstein	Ja
Sirnach	Ja
Thurgau	Ja
Kilchberg	Diese Frage wurde noch nicht geprüft, da ZSA zu diesem Zweck noch nicht benutzt werden
Kanton Nidwalden	Noch keine abschliessende Haltung zu dieser Frage